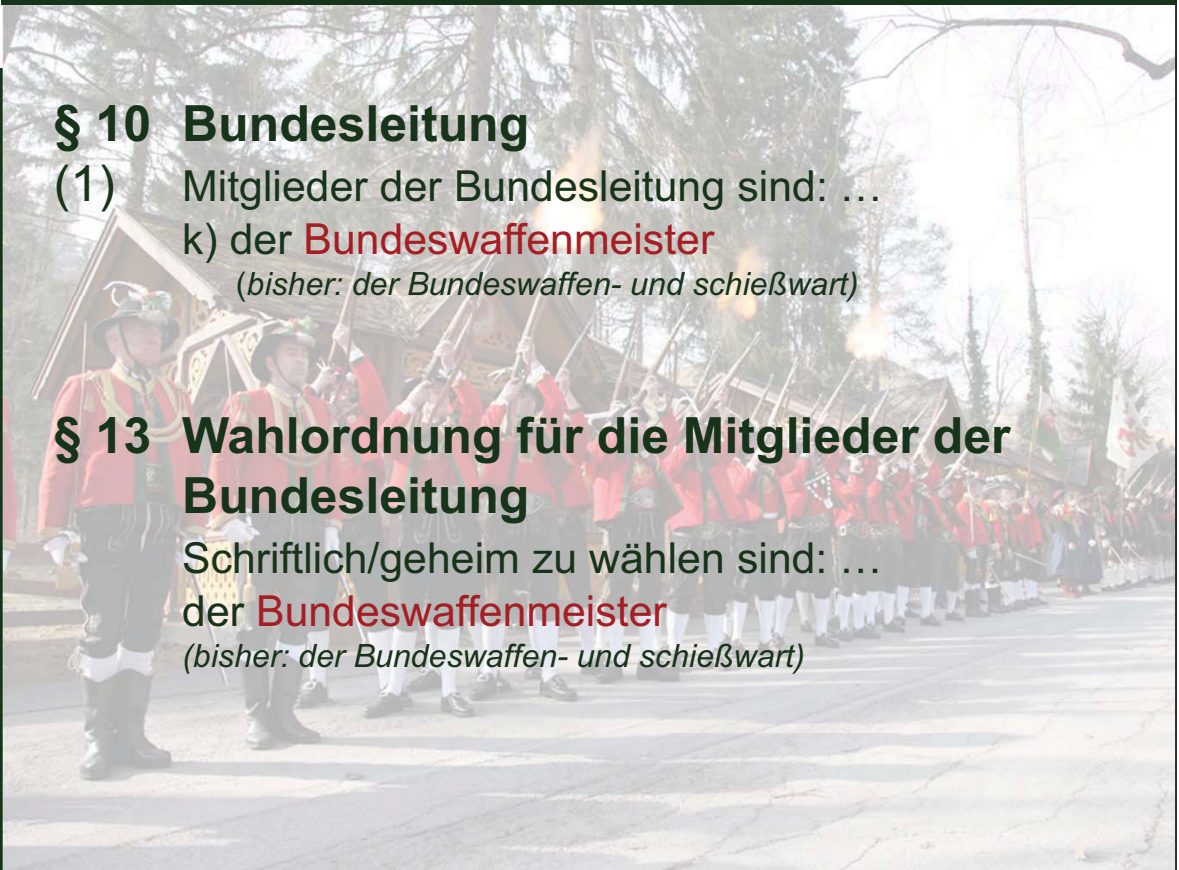




## Satzungsänderung §10, §13 und §16



### § 10 Bundesleitung

- (1) Mitglieder der Bundesleitung sind: ...  
k) der **Bundeswaffenmeister**  
*(bisher: der Bundeswaffen- und schießwart)*

### § 13 Wahlordnung für die Mitglieder der Bundesleitung

- Schriftlich/geheim zu wählen sind: ...  
der **Bundeswaffenmeister**  
*(bisher: der Bundeswaffen- und schießwart)*



## § 16 Dienstgrade

- (1) Den Dienstgrad „Schützenmajor“ führen die Mitglieder der Bundesleitung, **die Viertel-**, Regiments-, Bezirks-, Bataillons-, und Talschaftskommandanten, sowie die Bezirksmajore. Der Kurat des Bundes wird Landeskurat genannt.
- (2) Die Funktionsbezeichnung wird jeweils vor dem Dienstgrad Major angeführt (z.B. Landeskommandant Mjr. NN, Bundesgeschäftsführer Mjr. NN usw.).
- (3) Die Würde eines „Ehrenmajors“ kann die Bundesversammlung, **ein Schützenviertel**, ein Schützenregiment, **ein Schützenbezirk** oder ein Schützenbataillon (**Talschaft**) für außergewöhnliche Verdienste um das Tiroler Schützenwesen **bzw. um eine dieser Teilorganisationen** verleihen.



Voraussetzung ist die aktive Mitgliedschaft bei einer Kompanie des BTSK in einer Mindestdauer von 6 Jahren und ein Vollversammlungsbeschluss der jeweiligen Teilorganisation.

Eine Ernennung zum Ehrenmajor durch ein Schützenviertel, ein Schützenregiment, einen Schützenbezirk oder ein Schützenbataillon (Talschaft) kann nur in dem Viertel, Regiment, Bezirk oder Bataillon (Talschaft) erfolgen, in dem der zu Ehrende den Majorsrang führte. Darüber hinaus kann dieser Titel nur in außergewöhnlichen Fällen über Antrag des Bundesausschusses durch Beschluss der Bundesversammlung verliehen werden.

- (4) Die übrigen Dienstgrade sind in den „Grundsätzen für die Führung einer Schützenkompanie“ festgelegt.